

Werden Fahrzeuge unter Nichtbeachtung dieser Forderungen aufgegeben, ist dies in der Expreßgutkarte zu vermerken.

(4) Von der Beförderung als Expreßgut sind Sachen ausgeschlossen, die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form oder Beschaffenheit zur Beförderung nicht eignen.

(5) Von der Beförderung als Expreßgut sind auch ausgeschlossen:

- a) Sachen, deren Beförderung nach den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. Postmietverpackung gemäß Postordnung, verboten ist;
- b) Sachen, für deren Beförderung vorgeschriebene Begleitpapiere oder Genehmigungen nicht vorgelegt werden oder bei denen auf der Expreßgutkarte die erforderlichen Genehmigungsmerkmale fehlen;
- c) Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Gutscheine, Urkunden, Briefmarken sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus;
- d) leere Behälter, in denen Leichen enthalten waren.

Werden solche Sachen dennoch zur Beförderung übergeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§37

Verpackung, Kennzeichnung

(1) Expreßgut muß ausreichend verpackt sein. Unverpacktes oder nicht ausreichend verpacktes Expreßgut sowie Expreßgut, das Beschädigungen aufweist, kann die Eisenbahn zurückweisen. Sie kann das Expreßgut annehmen, wenn der Absender das Fehlen oder den Mangel der Verpackung bzw. die Beschädigung auf der Expreßgutkarte vermerkt und anerkennt. Die Verpackungsrichtlinien für den Stückguttransport⁷ sind auch bei der Beförderung von Expreßgut zu beachten.

(2) Der Absender hat jedes Expreßgutstück in Übereinstimmung mit den Angaben in der Expreßgutkarte deutlich lesbar zu kennzeichnen und hinter dem Bestimmungsbahnhof die Empfangsgebietsnummer einzutragen. Die Eisenbahn kann das Anbringen zusätzlicher Kennzeichnungen vorschreiben. Expreßgutstücke ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung können zurückgewiesen werden. Ein Doppel der Kennzeichnung ist in das Expreßgutstück einzulegen oder am Expreßgutstück anzubringen. Alte Kennzeichnungen müssen entfernt sein.

§38

Beförderungsvertrag für Expreßgut

(1) Der Beförderungsvertrag ist zustande gekommen, wenn die Eisenbahn das Expreßgut gegen Entrichten des Beförderungsentgelts zur Beförderung angenommen hat.

(2) Die Eisenbahn hat den Beförderungsvertrag erfüllt, wenn sie das Expreßgut dem Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof gegen Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

§ 39

Annahme von Expreßgut

(1) Expreßgut wird bei den für den Expreßgutverkehr zugelassenen Bahnhöfen innerhalb der durch Aushang oder Be-

Schilderung bekanntgegebenen Öffnungszeiten zur Beförderung angenommen.

(2) Expreßgut ist mit einer Expreßgutkarte gemäß Vordruck der Eisenbahn aufzugeben. Die Expreßgutkarte muß, soweit es der Vordruck vorsieht, folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders (bei Betrieben auch die Betriebsnummer) und des Empfängers;
- b) den Versand- und Bestimmungsbahnhof sowie die Empfangsgebietsnummer, die auf Anfrage mitgeteilt wird;
- c) die Anzahl der Expreßgutstücke, die Art der Verpackung, den genauen Inhalt des Expreßgutes (handelsübliche Bezeichnung) und die Masse der Sendung;
- d) das Entgelt;
- e) den Tag der Aufgabe;
- f) bei gefährlichen Gütern die vorgeschriebene Kennzeichnung.

Diese Angaben sind für die Beförderung maßgebend.

(3) Der Absender hat die Expreßgutkarte deutlich lesbar auszufüllen. Änderungen sind von ihm mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Ist der Absender ein Bürger mit Wohnsitz in der DDR, muß dies eindeutig aus der Absenderangabe und dem zusätzlichen Vermerk „Bevölkerungssendung“ auf der Expreßgutkarte hervorgehen.

(4) Als Expreßgutsendung können auf einer Expreßgutkarte bis zu 10 Stücke aufgegeben werden. Die Eisenbahn kann Ausnahmen zulassen.

(5) Unter den im Tarif geregelten Voraussetzungen kann Expreßgut mit Nachnahme belastet werden.

(6) Hat der Absender die Masse der Sendung in der Expreßgutkarte nicht eingetragen, wird sie von der Eisenbahn unentgeltlich festgestellt.

(7) Soll die Sendung dem Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof nicht zugeführt werden, hat der Absender auf der Expreßgutkarte und in der Kennzeichnung auf dem Stück anzugeben „Selbstabholung“.

(8) Auf Verlangen hat die Eisenbahn dem Absender die Annahme einer Expreßgutsendung zu bescheinigen.

§40

Verfügungen des Absenders

(1) Der Absender hat das Recht, den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern und zu verfügen, daß das Expreßgut ihm auf dem Versandbahnhof zurückzugeben oder nach dem Versandbahnhof zurückzusenden ist.

(2) Jede Verfügung muß sich auf sämtliche mit einer Expreßgutkarte aufgegebenen Stücke erstrecken und für alle Stücke gleich sein. Für dieselbe Sendung darf nur einmal nachträglich verfügt werden.

(3) Die Verfügung ist schriftlich der Versandabfertigung oder Empfangsabfertigung zuzuleiten. Für die Weiterleitung der nachträglichen Verfügung wird das im Tarif festgelegte Entgelt erhoben.

(4) Für die Rückbeförderung der Sendung wird das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet. Bei Rückgabe auf dem Versandbahnhof wird das gezahlte Entgelt erstattet.

(5) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald die Sendung an den Empfänger abgeliefert worden ist.

§41

Beförderung, Lieferfrist

(1) Expreßgut wird mit dem nächsten für die Beförderung von Expreßgut zugelassenen Zug befördert.

⁷ z. Z. gilt auf Grund TVA Nr. 38/6/83 die Belade- und Verpackungs-Ordnung (BVO) — Teil 2, Richtlinien zur Beurteilung der Verpackung der Güter und Verladeweise bestimmter Güter, gültig ab 1. März 1983.